

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zweck der Bestimmung	2
2. Sachlicher Geltungsbereich	2
3. Änderungen und Ergänzungen	2
4. Ausrichter	2
5. Spielleitende Stelle	2
6. Schiedsrichter	2
7. Ligabetreuer	3
8. Startberechtigung	3
9. Ausschreibungen	4
10. Zahlungen von Gebühren und Startgeldern	5
11. Wettbewerbe	6
12. Ehrungen	6
13. Qualifikation zur DM	6
14. Allgemeine Siegerermittlung	7
15. Ranglistenerfassung	7
16. Proteste	7
17. Verstöße / Maßnahmen	8
18. Haftung – BVH	8
19. Inkrafttreten	8

## § 1 ZWECK DER BESTIMMUNG

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen sollen eindeutige Regelungen für einen ordentlichen Spielbetrieb innerhalb des Bowlingverbandes Hamburg festlegen.

Sie sind als Ergänzung und Interpretation der DKB-Sportordnung sowie der Sportordnung der DBU zu sehen und dürfen diesen nicht widersprechen.

## § 2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Sportordnung findet ihre Anwendung auf alle vom Bowlingverband Hamburg (BVH) ausgeschriebenen Wettbewerbe, mit Ausnahme derer, die ausschließlich für Jugendliche durchgeführt werden.

## § 3 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen werden vom Sportausschuss oder dem erweiterten Sportausschuss des Bowlingverbandes Hamburg gefasst.

Anträge hierzu können jederzeit an den Sportausschuss gestellt werden.

## § 4 AUSRICHTER

Ausrichter aller Wettbewerbe ist der Bowlingverband Hamburg.

## § 5 SPIELLEITENDE STELLE

Die spielleitende Stelle für alle Wettbewerbe ist der Landessportwart oder einer seiner Vertreter (Fachwarte).

## § 6 SCHIEDSRICHTER

Schiedsrichter haben während der Wettkämpfe die Aufgabe, für einen den Regeln entsprechenden Spielablauf zu sorgen.  
Ihre Aufgaben und Pflichten ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung der DBU.

Darüber hinaus sind sie zuständig für:

- Entgegennahme / Weitergabe von Protesten
- Kontrolle der Startberechtigungen

---

## § 7 LIGABETREUER

Für die Durchführung der Clubmeisterschaften können von der spielleitenden Stelle Ligabetreuer eingesetzt werden. Diese sind zuständig für:

- Ausgabe / Einsammeln von Startpapieren
- Entgegennahme / Weitergabe von Protesten

## § 8 STARTBERECHTIGUNGEN

Startberechtigt für sämtliche Wettbewerbe sind grundsätzlich alle Spieler und Spielerinnen mit gültigem Spielerpass (Beitragsmarke) und gültiger Ranglistenkarte.

Hinsichtlich der Startberechtigung für einen bestimmten Verein und / oder Club wird auf die Sperrbestimmungen des DKB (allgemeiner Teil) und die Sportordnung der DBU verwiesen.

Bezüglich des Einsatzes von Jugendlichen in Vereins-, Club- oder Landesmannschaften sowie des Startrechts in einer bestimmten Altersklasse wird auf den Abschnitt 3 der Sportordnung der DBU verwiesen.

Jugendwettbewerbe haben Vorrang.

Weiterhin sind für die Clubmeisterschaften die besonderen Sperrbestimmungen unter Abschnitt 4.1.4 der Durchführungsbestimmungen zu beachten.

### 8.1. NACHWEIS DER STARTBERECHTIGUNG

Der Nachweis der Startberechtigung ist von jedem Spieler und jeder Spielerin auf Verlangen vor jedem Start beim Aufsichtsführenden durch Vorlage des Spielerpasses und der Ranglistenkarte zu erbringen.

Kann am Starttag der Nachweis der Startberechtigung nicht erbracht werden, ist eine Verwaltungsgebühr von 10 € zu entrichten und die fehlenden Dokumente zum Nachweis der Startberechtigung am Starttag sind innerhalb von 6 Tagen bei der spielleitenden Stelle einzureichen.

Die Startberechtigung musste selbstverständlich bereits am betreffenden Starttag gegeben sein.

Kann die Startberechtigung nicht nachgewiesen werden, erfolgt nachträgliche Annullierung der am betreffenden Tag absolvierten Spiele.

Weitere Sanktionen gem. RVO

## 8.2. SONDERSTARTRECHT

Die angegebenen Spieltermine bei Clubmeisterschaften müssen eingehalten werden. Müssen jedoch mehr als ein Starter aus einer Mannschaft in übergeordneter Stelle oder an einer DBU - Sitzung am Spieltag teilnehmen, so ist auf rechtzeitigen Antrag der Antritt der Liga zu verlegen.

Darüber hinaus kann einzelnen Spielern oder Spielerinnen auf Antrag unter Angabe von Gründen, vom Sportausschuss ein Sonderstartrecht auf Landesebene eingeräumt werden.

Sonderstartrechte können jedoch nur innerhalb des Zeitraumes des entsprechenden Wettbewerbes gewährt werden.

Sie gelten nicht für die jeweiligen Finalstarts.

## § 9 AUSSCHREIBUNGEN

Die Ausschreibung muss Angaben über Starttermine, Spielorte und Startzeiten, Spielmodus, Meldeschluss, Durchführungsbestimmung, Startgebühr sowie die Anschrift der spielleitenden Stelle enthalten.

Die Spielleitende Stelle behält sich Änderungen der Ausschreibungen vor.

### 9.1 STARTTERMINE

Die Starttermine richten sich nach dem vorher vom Sportausschuss festgelegten Terminplan.

### 9.2 SPIELORTE UND STARTZEITEN

Die Spielorte und Startzeiten werden jeweils von der spielleitenden Stelle festgelegt und können bei Bedarf nach Eingang der Meldung noch geändert werden.

Nach Eingang der Meldungen, jedoch spätestens eine Woche vor dem Starttermin, werden Spielorte und Startzeiten für die gemeldeten Teilnehmer per Aushang in den Bowlinghallen bekannt gegeben.

Für die Clubmeisterschaften sind diese Informationen bis spätestens vier Wochen vor dem ersten Antrittstermin in geeigneter Form bekannt zu geben.

## 9.3 SPIELMODUS

Der Spielmodus für alle Wettbewerbe wird in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt und bekanntgegeben. Darüber hinaus wird der Spielmodus weitestgehend an die Ausschreibungen an nationaler Ebene angepasst.

Den Austragungsmodus zur DM behält sich die spielleitende Stelle vor.

## 9.4 MELDESCHLUSS

Der Meldeschluss wird von der spielleitenden Stelle festgelegt.

Es gilt jeweils das Datum des Poststempels.

Der Landessportwart entscheidet darüber, ob nach Meldeschluss eingegangene Meldungen noch berücksichtigt werden.

## 9.5 DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG

Alle Regeln für Wettbewerbe, die vom Bowlingverband Hamburg durchgeführt werden, sind zusätzlich zur Sportordnung in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

## § 10 ZAHLUNGEN VON GEBÜHREN UND STARTGELDERN

Es werden Startgebühren für alle Wettbewerbe erhoben, die in den Ausschreibungen bekannt gegeben werden.

Sie dürfen nicht mehr verändert werden.

Über die Höhe der Gebühren entscheidet die spielleitende Stelle.

Diese Gebühren und alle sonstigen Zahlungen werden grundsätzlich auf das Konto des BVH eingezahlt.

Sollen Zahlungen anders erbracht werden, so wird dies in der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben.

Bei unentschuldigtem Nichtantritt in Vor- und Zwischenrunden von Einzel-, Doppel- und Mixedmeisterschaften sowie dem Ranglistenturnier ist die volle Startgebühr zu entrichten.

Entschuldigt ist, wer spätestens am Tag vor dem Starttag zumindest telefonisch seine Teilnahme absagt.

In besonderen Härtefällen – Unfall und plötzliche Erkrankung – gilt auch als entschuldigt, wer bis spätestens eine Stunde vor seinem Start seine Teilnahme absagt. Die Absage muss bei der spielleitenden Stelle erfolgen.

## § 11 WETTBEWERBE

Der Bowlingverband Hamburg führt folgende Wettbewerbe durch:

1. Clubmeisterschaften
2. Einzelmeisterschaften für alle Altersklassen
3. Doppelmeisterschaften Damen und Herren
4. Mixedmeisterschaften
5. Ranglistenturnier
6. Senioren – Trio

Details werden in der Durchführungsbestimmung erläutert.

## § 12 EHRUNGEN

Bei allen Wettbewerben werden mindestens folgende Ehrungen vorgenommen:

bei bis zu drei Meldungen	1 Ehrung
bei vier und fünf Meldungen	2 Ehrungen
bei mehr als fünf Meldungen	3 Ehrungen

Bei den Clubmeisterschaften wird ein/e Auswechselspieler/in ebenfalls geehrt.

Ob die Ehrungen in Form von Pokalen, Sachpreisen oder Trainingszuschüssen erfolgen, wird jeweils von der spielleitenden Stelle festgelegt und in der Ausschreibung bekannt gegeben.

Änderungen behält sich die spielleitende Stelle vor und werden in den Durchführungsbestimmungen bekannt gegeben.

## § 13 QUALIFIKATION ZUR DM

Hierüber entscheidet der Sportausschuss des Bowlingverbandes Hamburg. (Option)  
Das Ergebnis wird jährlich in der Durchführungsbestimmung bekannt gegeben.

---

## § 14 ALLGEMEINE SIEGERERMITTLUNG

Einzelheiten siehe DBU-Sportordnung Punkte 7.5 bis 7.5.5.

Weitere Einzelheiten sind den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Wettbewerbe zu entnehmen.

## § 15 RANGLISTENERFASSUNG

Bis zum 30. Juni jeden Jahres wird vom Bowlingverband Hamburg entsprechend der Ranglistenordnung (Abschnitt 5 der DBU Sportordnung) eine Rangliste erstellt.

Verantwortlich hierfür sind der Landessportwart und seine Vertreter.

## § 16 PROTESTE

Proteste und Einsprüche jeglicher Art sind

- a) dem Schiedsrichter oder
- b) der Spielleitenden Stelle oder
- c) dem Ligabetreuer

zu melden.

Diese unter a) – c) aufgeführten Personen haben die jeweiligen Proteste bzw. Einsprüche der Vereine, Clubs oder Spieler unverzüglich binnen einer Frist von 3 Tagen an den Sportwart weiterzuleiten.

Nach Ablauf dieser Frist muss binnen 14 Tagen eine schriftliche Begründung des Protestes unter Einzahlung einer Gebühr von 50,00 EUR dem Rechtsausschuss über den 1. Vorsitzenden des BVH zugeleitet werden.

Die Einzahlung hat auf das Konto des BVH zu erfolgen.

Für den Fall, dass die unter a) – c) genannten Personen die gemeldeten Proteste später als innerhalb von 3 Tagen an den Sportwart weiterleiten sollten, beginnt die Frist für die schriftliche Begründung mit dem Zeitpunkt des verspäteten Zugangs beim Sportwart.

Nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen nach dem betreffenden Vorfall ist ein Protest nicht mehr zulässig.

Im Übrigen findet Ziffer 13.3 der RVO Anwendung.



*Bowlingverband Hamburg e.V.*

## Sportordnung

---

### **§ 17 VERSTÖSSE UND MASSNAHMEN**

Bei Verstößen gegen die DBU-Sportordnung sowie gegen die Sportordnung des Bowlingverbandes Hamburg, findet die Rechts- und Verfahrensordnung des BVH Anwendung.

### **§ 18 HAFTUNG – BVH**

Der BVH haftet nicht für Schäden, die ein Spieler grob fahrlässig bzw. vorsätzlich während der Ausübung des jeweiligen Wettbewerbs verursacht.

### **§ 19 INKRAFTRETEN**

Diese Sportordnung tritt vom Tage der Beschlussfassung durch den Sportausschuss des Bowlingverbandes Hamburg in Kraft.

Hamburg im Juni 2010